

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-60896](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-60896)

# Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern in  $\frac{1}{2}$  Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

V. Jahrgang.

Dienstag, den 26. September 1848.

№ 77.

## Einiges zur Vetofrage.

(Schluß.)

Nur in einem monarchischen Staate, nämlich in Norwegen, ist man in der Beschränkung der Fürstengewalt noch einen Schritt weiter gegangen. In diesem Staate kann der König einem von den Landständen, dort Storting genannt, votirten Gesetze nur zweimal sein Veto entgegensetzen, d. h. seine Genehmigung verweigern; wird es auf dem dritten Landtage nochmals angenommen, so erhält es damit schon volle Gültigkeit. Und welche Folgen hat diese Beschränkung nach sich gezogen? Norwegen ist unbehindert und ruhig in seiner staatlichen und materiellen Entwicklung fortgeschritten und Wohlstand ist in die Wohnungen seiner Angehörigen eingelehrt, wo früher nur Hunger und Elend hausten. Anstatt andere Staaten mit ihren ungeheuren, fast unerschöpflichen Hilfsquellen in den letzten 33 Friedensjahren in eine immer größere Schuldenlast gerathen, ihre Angehörigen mit immer größeren Lasten belegt haben, hat das von der Natur so stiefmütterlich ausgestattete Norwegen seine Schuld, die 1823 noch 5,197,128 Speciesthaler betrug, schon 1844 bis auf 2,878,600 Speciesthaler abgetragen, alle directe Steuern, die 1816 sich auf 600,000 Speciesthaler beliefen, gänzlich abgeschafft und die Ausfuhrzölle und mehrere indirecte Abgaben bis auf die Hälfte herabgesetzt. Die Staatseinkünfte sind von 1,437,100 bis auf 3,514,200 Speciesthaler und die Staatsausgaben von 1,401,676 auf 2,242,300 Speciesthaler gestiegen. 100,000 bis 120,000 Speciesthaler werden jährlich aus der Staatscasse bestritten, welche früher von den Commünen aufgebracht werden mußten. Die Armee ist mit Kleidung und Waffen, mit Magazinen und Depots versehen worden. Ein kostspieliges Marine-Etablissement ist errichtet, Kriegs-

schiffe werden jährlich erbauet. Ein Schloß für den König, ein Universitätsgebäude und andere bedeutende öffentliche Bauten sind ausgeführt. Eine Dampfschiffslinie um die ganze norwegische Küste und zwischen Norwegen und Kopenhagen auf Staatsrechnung eingerichtet, viele neue Straßen und Communicationswege im Lande eröffnet worden u. s. w. u. s. w.

Eine Staatsform, unter der das materielle Wohl Norwegens so sichtlich emporgewachsen, kann unmöglich eine schlechte sein. Hätten wir sie befehen, es würde gewiß bei uns jetzt manches besser aussehen. In den Augen der Regierungen ist sie indeß immer ein Anstoß des Aergers gewesen, und vielfache fein gesponnene Fäden sollen von verschiedenen Höfen nach Stockholm gesponnen sein, um solche den Norwegern wieder zu entreißen. Mancher harte Kampf ist dieserwegen zwischen dem Storting und der Regierung gekämpft worden, und als 1821 durch Beschluß des Stortings trotz des bereits zweimal eingelegten Vetos des Königs das Gesetz über die Abschaffung des Adels in Kraft trat, rückten gegen den bestimmten Ausdruck der Verfassung schwedische Truppen ins Land und alles deutete auf einen nahen gewaltigen Staatsstreich, welcher jedoch nicht zur Ausführung kam, weil die Norweger sich dagegen mit aller Kraft erhoben und dadurch der Ausgang sehr zweifelhaft wurde. Fast auf jedem späteren Storting hat der König einen Antrag auf Einführung eines neuen Dienstadels, Vermehrung seiner Macht durch das absolute Veto u. gestellt, allein die Norweger kannten zu gut den Werth ihrer Verfassung und schlugen ein solches Ansinnen stets einmüthig ab. Ruhig, fest und unbeirrt sind die Norweger fortgeschritten auf dem Wege, den ihre Verfassung ihnen vorgezeichnet und zuletzt scheint man in Stockholm zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, in das Unvermeidliche sich fügen zu müssen.

Die Annahme, daß das unbedingte Veto der Krone ankleben müsse, um mit der erforderlichen Kraft und Macht die Regierung führen, den ganzen Staatsorganismus in harmonischer Bewegung halten zu können, ist gelinde ausgedrückt, aus dem Blauen herausgeholt, wie die Erfahrungen vom Märzmonate zeigen. Beruht die Macht der Regierung nicht auf dem Vertrauen und der Liebe des Volks, dann ist weder das unbedingte Veto, noch sind hunderttausende Bajonette im Stande, sie aufrecht zu erhalten. Und wird auch die Macht der Regierung durch das Wegfallen des unbedingten Veto geschwächt, so kann dies doch nicht in Betracht kommen, wenn das Staatswohl dies verlangt.

Man hört ferner noch hervorheben, daß das bedingte Veto nur in einem Staate zur Ausführung kommen dürfe, wo der Fürst zugleich über einen anderen Staat regiere und außerhalb des Landes residire. Diesem Argumente stellen wir ein anderes eben so wichtiges bei. Das bedingte Veto paßt wohl für ein Land, das unter dem 58. bis 71. Breitengrade liegt, aber nicht für andere, weil die Menschen, welche unter den bezeichneten Breitengraden wohnen, für eine höhere Freiheit geschaffen sind als andere, und überlassen gern Anderen die Nichtigkeit oder Unrichtigkeit derselben nachzuweisen.

e-r.

#### Ein anderes Wort über das Veto.

Als vor einigen Monaten die 34 Abgeordneten der Staatsregierung den Rath gaben, auf ihr unbedingtes Zustimmungsgrecht (i. g. absolutes Veto) zu verzichten und somit hinsichtlich der Gesetzgebung den Schwerpunkt lediglich in die Hände der schrankenlos aus dem Volke zu wählenden 35 Abgeordneten zu legen, mußte dies allen politisch Verständigen als ein großer Mißgriff erscheinen und die gewichtigen Gründe, mit denen alsbald die Presse einem solchen Beschlusse entgegentrat, sind bis jetzt unwiderlegt geblieben. Ein großer Theil der 34er hat dies auch späterhin recht gut eingesehen und die geschehene Uebereilung offen ausgesprochen. Die Kommission zur Entwerfung des Staatsgrundgesetzes, die sonst sehr wohl die Freiheiten des Volks zu sichern gewußt hat, hat nach Ausweise der „Erläuterungen“ auch nicht den leisen Schatten eines Zweifels darüber gehabt, daß der Staatsregierung das unbedingte Veto bewahrt bleiben müsse. Wir hoffen und erwarten, daß diese Ansicht auch von der Mehrzahl der jetzigen Abgeordneten getheilt werde. Betrachten wir den Kern der Sache, so ist nichts klarer, als daß eine Verfassung, wie wir solche zu erwarten haben, uns hin-

länglich gegen die Willkür der Staatsregierung schlägt. Sie kann künftig kein Gesetz geben ohne unsere Zustimmung, sie kann über keinen Groten verfügen, den wir ihr nicht bewilligt haben. Und wer nur irgend richtige Vorstellungen von einem konstitutionellen Leben hat, der weiß auch, daß die Staatsregierung nicht hindern kann, was der vernünftige Volkswille verlangt. Sie ist uns nach allen Richtungen hin verpflichtet. Durch die Presse, durch Vereine, ja vor Gericht selbst können wir sie verfolgen. Denn die Minister sind uns für alle Handlungen und auch Unterlassungen **verantwortlich**. Die Abgeordneten sind aber dem Volke nicht verantwortlich, sie brauchen nur nach ihrer eigenen Ueberzeugung zu stimmen, nicht nach dem Willen ihrer Wähler. Die Minister sind absehbare, die Abgeordneten nicht, ihr Mandat ist unwiderruflich. Wer ist uns nun Bürge, daß die Abgeordneten immer den wahren Volkswillen ausdrücken? Wer schützt das Volk, wenn sie etwa, wie am 6. August hinsichtlich der Frankfurter Nationalversammlung auf dem Oldenburger Marktplatz ausgesprochen wurde, Beschlüsse fassen, wovon einem die Haare zu Berge stehen? Das Staatsleben wickelt sich nicht immer so ruhig ab. Die heftigsten Kämpfe werden entbrennen, und zwar vornehmlich dann, wenn erst die verschiedenen Interessen mit einander in Streit gerathen. Da kann in unserer kleinen Kammer eine siegende Mehrzahl jahrelang der Despotie des Volks werden, irrezuleitet und verblendet durch Leidenschaft und Selbstsucht. Wer soll dann der sich überstürzenden Kraft hemmend entgegentreten? Wer soll dann, mit der Waage der Gerechtigkeit in der Hand, unparteiisch über den kämpfenden Interessen stehen? Wer anders als die Staatsregierung? Und darum muß die Staatsregierung das unbedingte Veto behalten, nicht im einseitigen fürstlichen Interesse, sondern für die Wohlfahrt des Ganzen. Hätte die Staatsregierung das Veto nicht, so erhielten wir eine Volksherrschaft, wie ihn politischer Unverstand noch nirgends in der Welt geschaffen hat. Wir nennen es politischen Unverstand, denn dieser liegt offenbar darin, daß man ein Volksorgan ungezügelt und allmächtig sein lassen will. Soll die Staatsregierung das Veto nicht haben, so geht es doch wenigstens dem Volke und laßt, wie dies in den Schweizer Kantonen der Fall ist, die großjährigen Staatsbürger über die Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaft mit Ja und Nein abstimmen. Wir fordern von unseren Abgeordneten, daß sie uns vernünftige d. h. haltbare Freiheiten verschaffen. 3.

#### Auszug aus dem Protokoll

des politischen Vereins des Amtes Abbehausen,  
vom 17. Sept. 1848.

#### Der erste Antrag:

daß zu der beim Landtage zur Erledigung der Schulfrage ernannten Commission außer dem Landtage stehende praktische Männer (Lehrer) zugezogen und daß eine dahin gehende Petition an den Landtag, beziehungsweise die Kirchen- und Schulkommission, ge-

richtet werden möchte, mit dem Ersuchen, den Lehrern des Landes die Wahl der zuzuziehenden Personen anheim zu geben, wurde angenommen und zur Entwerfung und Unterszeichnung der Petition eine Commission von drei Mitgliedern ernannt. — In der Debatte ward anerkannt, daß es sehr wünschenswerth sein möchte, aus den verschiedenen Landesheilen ähnliche Petitionen an die Ständekammer gelangen zu lassen.

Der zweite Antrag: der politische Verein wolle aussprechen, wie er sich überzeugt halte, daß durch das zu vereinbarende Staatsgrundgesetz die Aufhebung aller dem Staate oder Privaten als Staatsbürger zustehenden Vorrechte, Freiheiten, Bannrechte u. s. w. ohne Entschädigung ausgesprochen werden müßte, ausgenommen in den Fällen, wo die jetzigen Besitzer solcher Vorrechte dieselben gekauft oder bezahlt hätten.

Der Antrag ward nach längerer Debatte einstimmig angenommen.

Der politische Verein beschäftigte sich sodann längere Zeit mit den Protokollen über die Verhandlungen des konstituierenden Landtages und setzte die nächste Sitzung an auf den 29. Septbr. d. J. in Doykens Gasthause zu Abbehausen.

Der zeitige Sekretär.

### Die katholischen Schulen.

Ueber die künftige Stellung der Schule zum Staat beziehungsweise zur Kirche steht der Ständeversammlung demnächst ein wahrer Petitionssturm bevor. Unsere katholische Geistlichkeit, rührig wie immer, wo es ihr Interesse gilt, bereitet Petitionen und Protestationen vor gegen die befürchtete Trennung der Schule von der Kirche. Alle Welt sucht sie zu dem Ende zur Namensunterschrift zu bewegen, und um diesen Zweck zu erreichen, ist ihr jedes Mittel gerecht. Leider gelingt ihr das nur zu gut bei dem größten Theile unsers ungebildeten Landvolks. Von den Kanzeln herab bearbeitet sie auf ächt jesuitische Weise die Masse. „Wird“, so läßt sie sich vernehmen, „die Schule von der Kirche getrennt, dann hört natürlich aller christlicher Unterricht auf; wir haben zu erwarten, daß man uns statt eines katholischen Lehrers einen protestantischen, oder gar einen Juden oder Türken hinsetzt.“ — Andere, d. h. vernünftige, Gründe bleiben die Herren Geistlichen schuldig, möchten ihr auch wohl anzugeben etwas zu schwer werden. Aber, höre ich im Voraus fragen, solche Salbadereien glaubt doch wohl niemand bei Euch? Freilich ärgert sich mancher gebildete Katholik im Stillen darüber; doch wie pflegt es zu gehen? Viele unterschreiben aus Gutmüthigkeit oder Indolenz; Manche gegen ihre Ueberzeugung, um es nur nicht offen mit der Sippchaft zu verderben; die Mehrzahl indeß, weil sie die hier in Frage stehenden Verhältnisse richtig zu würdigen durchaus nicht im Stande ist; und — das Ende vom Liede ist, die Geistlichkeit erreicht ihren Zweck.

Es liegt zu Tage, die Hierarchie befürchtet Abbruch ihrer bisherigen Macht. Diesem Uebel — das Schlimmste,

was ihr begegnen kann — vorzubeugen, muß sie vor Allen die Erziehung der Jugend ganz in ihrer Gewalt behalten. Das Volk könnte ja sonst aufgeklärter werden, und, da Aufklärung und Irreligiosität ihr eins und dasselbe ist, wo sollte dann ihr großer Einfluß bleiben? Hat dieser doch (zum größten Glück!) ohnehin schon gegen früher in mancher Beziehung sich merklich vermindert. Gerettet muß also werden, was noch zu retten ist — ächt conservativ, wie die Hierarchie stets gewesen —, wo möglich aber das alte Terrain wieder gewonnen werden.

Hoffentlich wird unsere Ständeversammlung sich nicht irre machen lassen, hoffentlich wird sie, das wahre Wohl der katholischen Landesheile im Auge, solche Bestimmungen zu treffen wissen, wie sie uns Noth, in der That große Noth thun.

Der Einfluß des Staats in Beziehung auf die katholischen Schulen ist bis hierzu gleich Null; die Lehrer sind unbedingt der Beistimmung der Pfarren unterworfen, die, leider muß man es von der Mehrzahl derselben behaupten, wenig oder nichts vom Schulfach verstehen. Wie steht es nun aber auch mit unsern katholischen Schulen? Was hat im Allgemeinen unsere Geistlichkeit darin gewirkt? An den Früchten sollt ihr sie erkennen, heißt es in der heiligen Schrift, und wahrlich, ihre Frucht hat sich unter ihrer Obhut in den letzten Decennien, wo doch in andern Beziehungen so mancher Fortschritt geschehen, um nicht das Geringste veredelt.

Unserer Ueberzeugung nach, und darin wird jeder einsichtsvolle Katholik mit uns einverstanden sein, ist natürlich vor Allen neben genügender Ausbildung eine bessere Besoldung der Lehrer erforderlich. Die Schulen müssen, wie es immer hätte sein sollen, durchaus Gemeindefache werden; das bisherige Verhältniß des Schulvorstandes, bestehend aus dem Amtmann, Pastor und Kirchspielsvogt, muß aufhören; einem Ausschuss von Gemeindegliedern, denen der Pastor des Orts als stimmberechtigtes Mitglied beigegeben wird, muß die specielle Leitung und Aufsicht anvertraut werden. Besonders aber muß vom Staate eine obere Schulbehörde (Schulinspektion) angeordnet werden, bestehend aus Männern, die mit dem pädagogischen Fache vertraut sind. Nur so steht zu hoffen, daß unsere Schulen sich heben, daß eine den Anforderungen der Zeit genügende Volkserziehung erzielt werden wird. Daß dem religiösen Unterricht dabei kein Abbruch geschehen braucht, versteht sich wohl von selbst; nur richte unsere Geistlichkeit diesen besser ein, wie er bisher im Allgemeinen von ihr erteilt worden, wo er nur darin besteht, daß die Jugend papagenmäßig die Antworten aus Overbergs Katechismus wörtlich herfragen muß, unbekümmert darum, ob sie das auswendig Gelernte begreift oder nicht.

Ein Katholik aus dem katholischen Landesheile.

### Eine Verhöhnung der Deutschen Farben.

Es geschehen unerhörte Dinge in Elsterh. Von oldenburgischen Schiffen (jetzt sollen es russische sein) weht die russische Flagge, die deutsche Fahne wird zer-

rissen und mit Füßen getreten. Das Symbol der Einheit, Stärke und Freiheit Deutschlands ist geschändet, und damit die Souveränität des Volks verhöhnt. Woher dies? Es thut der Egoismus und die Dummheit. Der Egoismus läßt die russische Flagge hoch flattern; die Dummheit zerstört unsere deutschen Farben. Zu dieser Verhöhnung gab die Durchreise des Großherzogs Veranlassung. Zu Ehren desselben wurde auch die schwarz-roth-goldene Fahne entfaltet, von Schiffen und uniformirten Booten wurde sie zerstört. Auf folgende Weise argumentiren die Helden der Fahnenzerstörung. „Unser guter Großherzog hat so viel für unsere Schifffahrt gethan und nun soll ihm eine deutsche Fahne, die ihm ein Dorn in den Augen sein muß, vorgehangen werden? Herunter mit der Pestflagge!“

In keinem Falle kann ein Fürst wohl schrecklicher beleidigt werden als durch solche Voraussetzungen. Es wird nämlich damit nichts weniger gesagt, als „unser Fürst will die junge Freiheit Deutschlands nicht, die Einigkeit, die Stärke desselben ist ihm ein Dorn.“ Das freigewordene Volk denkt aber der großen Mehrzahl nach anders von seinem Fürsten; es weiß, daß derselbe zu jedem Opfer, welches das Wohl seines Volkes erheischt, bereit ist. Und unsere sogenannten Fürstenvertheidiger müßten dem guten Fürsten eine so grobe Reaction zu. Ich frage; Giebt es größere Ignoranten? Um ähnliche zu finden, müßte man wohl ins Innere des russischen Reichs wandern.

Zum Schluß noch dies. Nur wenige Capitaine haben sich bei diesem Attentat an den deutschen Farben betheiliget; einige derselben führten in Verbindung mit den Wehrmännern die zerrissene und geschändete Fahne unter Trommelschlag durch Glesleth, und brachten mit letzteren dem einigen, freien Deutschland ein donnerndes Hoch. Das deutsche Volk müßte der russischen Knute überliefert werden, wenn die Majorität desselben nicht mit der größten Indignation diesen Fahnenfrevel aufnähme.

Glesleth 1848, Sept. 21.

#### Handwerker-Verein.

Es wurde in der Versammlung am vorigen Sonnabend den jedesmaligen ersten Vorstehern der hiesigen Innungen das Recht zuerkannt, als Mitglieder des Ausschusses an der Wirksamkeit des Vereins Theil zu nehmen; sodann wurden Tischlermeister Jnhülfsen, Klempnermeister W. Fortmann und Kupferschmiedemeister Meyer in den Vorstand gewählt.

Die folgenden Besprechungen über die Gewerbeschule ließen eine Ausgleichung und Befriedigung der verschiedenen Ansichten hoffen. Zur Einziehung der Wünsche jedes einzelnen Handwerkers und zur Vorlage eines darauf gestützten Plans, wurde die Sache dem Ausschuss überwiesen. — Mit besonderer Anerkennung

wurde die Mittheilung des Vorstandes aufgenommen, wonach der Stadtdirektor gegen denselben erklärt habe: der Magistrat würde es gern sehen, wenn der Verein die Gewerbeschulangelegenheit nicht allein einleitete, sondern auch ferner in der Hand behalte. Der Magistrat denke durchaus an keine Bevormundung, sondern habe bei dem Schulzwange nur das Interesse des Handwerkerstandes fördern wollen.

Oldenburg.

\*

Oldenburg, 23. Septbr. — Unsere Soldaten sind zum Theil wieder zurückgekehrt aus dem ewig dankwürdigen dänischen Krieg, wenn auch nicht siegeskrönt, doch wohlgenährt und gutes Muths. Das erste Bataillon des ersten Regiments traf am Freitag Nachmittag hier ein und wurde vom Großherzog und Erbgroßherzog, die ihm entgegen geritten waren, nach der Stadt geführt. An der Gacillenbrücke wurden die Truppen von der in Spalier aufgestellten Bürgerwehr, den Schützen und der Freiwilligen-schaar mit einem Hurrah empfangen und an der Grenze der Stadt vom Magistrat bewillkommt. Ueber und unter Blumen, Kränzen und Guirlanden mit bedeutungsvollen Willkommen — Notabene „Schleswig-Holstein meerrumschlungen“, welches durch die Stadt gespielt wurde, nicht zu vergessen — marschirten sie dann vor die Kaserne. Hier dankte ihnen der Major von Egloffstein Namens des Großherzogs für die Treue und den Gehorsam, die sie ihrem Führer bewiesen und dafür, daß sie dem oldenburgischen Namen Ehre gemacht, und sprach das Vertrauen aus, daß sie auch ferner, sollte das Vaterland ihrer wieder bedürfen, diese Eigenschaften bewahren möchten. Noch verschiedene andere Danke, z. B. von den Generalen Wrangel und Hallet, wurden ihnen zu Theil.

Heute rückte auch die Artillerie frisch und wohlgemuth ein. Man sieht es den Leuten fast nicht an, daß sie im Felde waren, wohl aber daß sie gute Zeit gehabt haben.

Den 25. — Diesen Mittag ist auch das zweite Bataillon des ersten Regiments eingerückt. Frische Blumen, Kränze und Flaggen fehlten auch heute nicht, wohl aber die Bürgerwehr und Schützen.

Einsendungen werden unter der Adresse:

An die Redaction des Beobachters in Oldenburg in der Verlagshandlung von Gerhard Stalling unfrankirt angenommen.



Etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten in der Zusendung der Blätter bittet man sofort der Großherzoglichen Postdirection in Oldenburg anzeigen zu wollen.



Bestellungen auf das nächste Quartal des „Beobachters“ bittet man möglichst bald zu machen, damit die Exemplare vollständig geliefert werden können.

Redacteur: Wilhelm Galberla. — Schnellpressendruck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

(Hierzu ein Beiblatt.)

**Petition mehrerer Lehrer der Stadt Oldenburg und Umgegend**

an  
die hohe Versammlung der Volksvertreter  
des Großherzogthums Oldenburg.

Wie bei uns so überall im deutschen Vaterlande hat sich die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens herausgestellt. Man ist immer mehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß wenn die Armuth nicht immer tiefer in die menschliche Gesellschaft eindringen und diese nicht der Gefahr ausgesetzt sein soll, mit aller ihrer geistigen und materiellen Ertragskraft zu Grunde zu gehen, Bildung bis tief in die untersten Schichten des Volkes hinabgetragen werden muß. Es hat sich immer klarer herausgestellt, daß selbst der größte Geldaufwand zur Unterstützung der Armen nicht einmal im Stande ist, dem weitern Umsichgreifen der Armuth zu steuern, noch vielweniger dieselbe zu beschränken, denn bei dem Umfange, den die Armuth schon gewonnen, bleibt jede ihr zufließende Geldunterstützung nur ein Almosen, und ein solches kann die Armuth nur lindern, nicht heben.

Die untern Klassen zu weniger und geringern Bedürfnissen zurückzudrängen, ist eine reine Unmöglichkeit, ja es ist nicht einmal zu verhindern, daß ihre Bedürfnisse sich täglich noch vermehren und in ein noch größeres Mißverhältniß zu ihrem Erwerb treten. Diesen Krebschaden, der sich schon so tief in die menschliche Gesellschaft eingefressen hat, zu heilen, dazu wird kein anderes Mittel ausreichen, als: den Massen eine solche geistige und sittliche Bildung zu geben, die sie befähigt, ihren Erwerb zu steigern und nach demselben ihre Bedürfnisse zu bemessen und zu beschränken. Nichts Aeußeres, sondern nur die in der Masse selbst liegende, aber nicht genugsam geweckte Geisteskraft kann hier Hilfe bringen.

Nicht minder hat sich immer mehr die Ansicht Geltung verschafft, daß die geistige Ertragskraft der Vergangenheit nicht bloß Eigenthum einer bevorrechteten Classe, sondern Gemeingut der ganzen Menschheit sei; daß ferner eines jeden Menschen höchste Aufgabe sei, sich geistig und sittlich auszubilden, und daß daher nur der Staat seine Aufgabe zu erfüllen versteht, der nicht allein Bildung befördert, sondern sie auch zum Gemeingut aller ihm Angehörigen macht.

Der freie Staat muß dies auch schon deshalb thun, weil geistig und sittlich gebildete Staatsbürger ihm eine Nothwendigkeit sind. Die Freiheit kann nur da gedeihen, wo jeder Staatsbürger so viel Intelli-

genz besitzt, daß er sich selbst bestimmen kann. Der rohe unwissende Mensch bedarf stets der straffen Zügel einer Polizeigewalt; Freiheit ist ihm gleichbedeutend mit Ungehehlichkeit und Willkühr.

Daß die Volksschule, wie sie jetzt ist, nicht vermag, eine den jetzigen Bedürfnissen entsprechende Bildung zu geben, dies ist von keiner Seite bestritten worden; nur darüber sind die Meinungen auseinander gegangen, auf welche Weise die Verbesserungen derselben am zweckmäßigsten und besten herbeizuführen sein möchten.

Da nun die hohe Versammlung bei Verathung des Staatsgrundgesetzes wichtige Beschlüsse auch in Bezug auf die Volksschule zu fassen haben wird, so haben die Unterzeichneten geglaubt, daß es derselben erwünscht sein würde, wenn Männer, deren Lebensberuf die Volkserziehung ist, und die in den verschiedensten Theilen unsers Herzogthums diesem Beruf obgelegen, also mit den Bedürfnissen der Schule und mit den Verhältnissen der Gemeinde vertraut sind, ihre Wünsche und Ansichten, welche sie bei der Reorganisation der Volksschule berücksichtigt sehen möchten, mittheilen. Ja, die Unterzeichneten fühlen im Interesse der Schule und der Gemeinde sich verpflichtet, ihre desfälligen Ansichten und Wünsche der hohen Versammlung nicht vorenthalten zu dürfen, da solche das Resultat einer langen sorgfältigen Erwägung aller dabei zur Berücksichtigung kommenden Verhältnisse gewesen und endlich noch in mehreren öffentlichen Versammlungen einer gründlichen und allseitigen Verathung und Prüfung unterzogen sind.

Daß die Volksschule ihren bisherigen Character als kirchliche Anstalt ganz aufgeben muß, dies bedarf wohl keines weiteren Nachweises mehr. Der Zweck, dem sie künftig zu dienen hat, ist nicht vorzugsweise eine religiöse, sondern überhaupt eine allgemeine Bildung zu verbreiten, und dieser Zweck weist der Schule schon ihre Stellung an.

Vielfach ist in der Presse und in Lehrerversammlungen, wenn auch grade nicht in unserm Herzogthum, ausgesprochen worden, die Volksschule müsse eine reine Staatsanstalt sein, d. h. von der Staatsbehörde verwaltet und geleitet und die Lehrer aus der Staatscasse besoldet werden. Wie die Verhältnisse in unserm Lande, namentlich im protestantischen Theile, vorliegen, erscheint dies für uns weder als nothwendig noch als zweckmäßig, denn erstlich wird durch ein allgemeines Schulgesetz der Volksschule eine Richtung und Einrichtung gegeben werden können, daß sie den Anforderungen entspricht, welche der Staat an sie machen muß und zu machen berechtigt ist, ohne daß dieser sich genöthigt sieht, die Verwaltung der Schule

selbst in die Hand zu nehmen. Dann darf dies auch darum nicht geschehen, weil, wenn das Volksschulwesen ganz allein in die Hände einer Behörde gelegt wird, nicht die Gefahr beseitigt ist, daß die Volkserziehung zu einseitig, zur Volksdressur werde. Je mannigfaltiger die Bildung im Volke emporkommt, desto wohlthätiger ist sie für jeden Einzelnen und für das Gemeinwohl. Dann darf nicht übersehen werden, daß wer Herr der Volksschule ist, auch die Herrschaft über das Volk besitzt; die katholische Kirche scheint dies wohl begriffen zu haben und wird deshalb ohne harten Kampf die Schule sich nicht nehmen lassen. Da nun aber eine Herrschaft, welche mittelst der Schule, sei es durch die Staatsregierung oder durch die Kirche, über das Volk geführt wird, nicht nothwendig erscheint, und die Vergangenheit lehrt, welcher Mißbrauch damit getrieben worden, so glauben wir im Namen der Freiheit

die Selbstverwaltung der Schule für die Gemeinde fordern, und dem Staat nur das Recht der Oberaufsicht und die Pflicht der Förderung des Schulwesens zuweisen zu müssen.

Liegt dem Staat die Oberaufsicht und die Förderung der Volksschule ob, so wird er zunächst das ganze Volksschulwesen zu organisiren und namentlich Folgendes festzustellen haben:

- 1) daß jeder Staatsangehörige etwa vom 6. oder 7. bis zum 15. Lebensjahre einen Schulunterricht erhalten solle.

Eine solche Bestimmung erscheint bis jetzt noch nothwendig, und es liegt hierin auch nur für diejenigen ein Zwang, welche desselben noch bedürfen, und kann daher nur nützen, nicht schaden.

- 2) Daß der Unterricht in der Volksschule unentgeltlich sei.

Die Volksschule dient dem Gemeinwohl und ist deshalb von der Gemeindecasse zu unterhalten. Das jetzige Schulgeld trifft Arme und Reiche ohne Rücksicht auf die verschiedene Steuerkraft derselben und widerspricht daher allen Grundsätzen einer vernünftigen Steuererhebung. Es behindert auch in hohem Grade den Schulzweck, weil dessen Aufbringung für die Armeren in der Gemeinde sehr drückend ist, und diesen dadurch die Schule eine Last wird. Dem Lehrer muß es ein sehr lästiges Gefühl sein, daß er in seiner besseren Stellung, worin er wegen seines Berufs und seiner Bildung mehr den Begüterten in der Gemeinde gleich kommt, vorzüglich durch den Schweiß der Armeren, und von dem, was diese von ihren nothwendigsten Lebensbe-

dürfnissen sich entziehen müssen, erhalten wird. Bei den Armeren erzeugt diese Wahrnehmung häufig das Gefühl der Bitterkeit und des Neides gegen den Lehrer. Die vielen Schulverkümmnisse, der größte Krebschaden im Organismus der Schule, Abneigung und Widerstreben gegen jede Verbesserung der Schule, die Geldopfer fordert u., sind häufig die schulverderblichen Folgen davon. Selbst der Egoismus der Wohlhabenderen benützt diesen Umstand oft genug für sich, wenn von Schulverbesserungen die Rede ist, um, wie es dann heißt, nicht durch neue Geldopfer die ärmeren Mitglieder der Gemeinde noch mehr zu belasten.

- 3) Daß die Befoldung der Lehrer eine feste und mit dem Dienstalter steigende, so wie, daß solche aus der Gemeinde-, beziehungsweise aus der Staatscasse zu bestreiten sei.

Das jetzige Einkommen der Stellen möchte maßgebend bei der Fixirung der Gehalte und diese über alle Gemeindeglieder nach der Steuerkraft eines jeden zu repartiren sein. Werden hiebei gewisse Procente überfliegen, so wird das Mehr aus der Staatscasse geleistet. Damit der treue und gewissenhafte Lehrer auf jeder Stelle, die er inne haben mag, einen hinreichenden Lohn für seine mühsame Arbeit findet, dürfte eine Zulage nach Verhältniß der Dienstjahre zuzusichern sein, die aus der Gemeindecasse, wenn die obgedachten Procente damit nicht überfliegen werden, sonst aber aus der Staatscasse zu zahlen ist. — Die bei den Schulen vorhandenen Ländereien dürften den Lehrern wie bisher zur Bemüßung verbleiben.

- 4) Daß ein allgemeiner Pensionsfonds für die Lehrer errichtet werde, aus welchem die Lehrer nach Verhältniß ihres bisher bezogenen Gehaltes und des Dienstalters Pensionen verabreicht erhalten.

Die Zurücklegung eines für das Alter ausreichenden Vermögens wird bei den immer doch mäßig bleibenden Gehalten dem Lehrer nicht möglich sein; auch ist es für die Schule nicht zu wünschen, daß durch Alter und andere unvermeidete Umstände unfähig gewordene Lehrer länger an der Schule bleiben. — Jeder einzelnen Gemeinde aufzulegen, ihre Lehrer aus ihrer Gemeindecasse zu pensioniren, würde zur Folge haben, daß dadurch einzelne Cassen überaus stark belastet würden, andere gar nicht; auch würde dies auf die Wahl der Lehrer nicht ohne schädlichen Einfluß bleiben, weil ein bejahrter Lehrer mehr Besorgniß zu einer baldigen Pensionirung giebt, als ein jüngerer, und aus diesem Grunde leicht zurückgesetzt werden könnte.

Ein Pensionsfonds für alle Lehrer des Landes scheint demnach erforderlich, wozu jede Gemeinde nach Verhältniß ihres Beitrags zu den Gehalten ihrer Lehrstellen beizutragen haben würde.

- 5) In welchem Verhältniß die Zahl der Schüler zu der Zahl der Lehrer stehen soll.

In Württemberg sind bei mehr als 90 Kindern 2 Lehrer, bei mehr als 180 Kindern 3 Lehrer, bei mehr als 270 Kindern 4 Lehrer angestellt; in Baden dürfen höchstens 70, in Sachsen, Großherzogthum Hessen, Basel-Landschaft, Waadt höchstens 50 bis 60, in An-

halt Dessau höchstens 50 Kinder in einer Classe sein. Im Herzogthum Oldenburg giebt es dagegen jetzt viele Schulen mit 100 bis 150 Kindern, die nur 1 Lehrer, und mehrere, die bei 250 bis 300 Kindern nur 2 Lehrer haben. In so überfüllten Classen kann die Wirksamkeit auch des tüchtigsten Lehrers nur gering sein, auch die Disciplin oft nur mit unnatürlicher Strenge aufrecht erhalten werden.

6) Daß nur vom Staat examinierte und für tüchtig befundene Lehrer ins Schulamt kommen können, und die Prüfung durch eine besondere Commission geschehe.

Mittels dieser Bestimmung erhält der Staat die Sicherheit, daß von der Gemeinde nur tüchtige Lehrer gewählt werden können, und hat dadurch zugleich die Hebung der Volksschule in seiner Macht, indem er seine Anforderungen beim Examen der Lehrer nur zu steigern braucht. Der Lehrer macht die Schule, deshalb je tüchtiger der Lehrer, desto besser die Schule. — Eine besondere Prüfungscommission erscheint nothwendig, da das bisherige Seminarexamen als ungenügend sich erwies.

7) Daß eine unmittelbar unter dem Ministerium stehende Ober-Schulbehörde, vorzugsweise aus Pädagogen bestehend, niederzusetzen sei.

Diese Behörde dürfte alle dem Staate zustehenden und obliegenden Rechte und Verpflichtungen hinsichtlich des Schulwesens zu wahren und auszuführen haben; namentlich die Schulvisitation vornehmen, sich zu gewissen Zeiten über den Zustand der Schulen von jeder Gemeinde Bericht erstatten zu lassen, die Pensions-, Seminarfonds u. zu verwalten, Gehaltszulagen zu bewilligen, Pensionirung und Absetzung der Lehrer zu verfügen und die Lehrfächer zu bestimmen, in denen unterrichtet werden muß. In dieser Behörde möchte der Seminardirector, ein Lehrer einer höheren Schule, ein Volksschullehrer Platz finden.

8) Daß für die Heranbildung tüchtiger Schulmänner die Staatsregierung, namentlich durch ein Seminar, zu sorgen habe.

Weil den einzelnen Gemeinden die Heranbildung tüchtiger Lehrer für ihre Schulen nicht gut möglich ist, auch keine Privatanstalten bestehen, in welchen Lehrer gebildet werden, so erscheint die Haltung eines Seminars von Seiten des Staats unumgänglich nothwendig. Daß an der Spitze des Seminars ein Pädagog von Fach stehen muß, so wie, daß das jetzige Seminar mit zu wenigen Lehrkräften versehen ist, braucht hier wohl nicht näher berührt zu werden, weil das Erstere in der Natur der Sache seine Begründung findet, und das Letztere wohl von Niemanden bestritten werden wird.

9) Daß alle in einer politischen Gemeinde befindlichen Schulachten eine Schulgemeinde bilden.

Der Wegfall des Schulgeldes wird dies schon bedingen, weil erstlich aus der Gemeinde-Armencasse viel Schulgeld gezahlt worden, und es schwer fallen würde, die Summen festzustellen, welche dafür künftig aus der Armencasse der verschiedenen Schulachten zur Unterhaltung des Lehrers gezahlt werden sollen. Dann bringt

der Wegfall des Schulgeldes auch noch vielen Leuten eine bedeutende Erleichterung in ihrer Abgabelast, was gewiß nicht ohne guten Einfluß auf ihren Hausstand und somit auch auf die Gemeinde-Armencasse bleiben wird. Der ganzen Gemeinde erwächst also aus der Minderbelastung der Unbegüterten in Bezug auf die Armencasse ein nicht unbedeutender Nutzen, und deshalb wird auch die ganze Gemeinde den desfallsigen Schaden zu tragen haben, d. h. die Kosten sämmtlicher Schulen werden über die ganze Gemeinde zu vertheilen sein. Je mehr ein Mensch geistig und sittlich gebildet ist, desto leichter wird es ihm, seinen Unterhalt zu finden, und desto weniger Gefahr ist vorhanden, daß er der Armencasse, d. h. der Gemeinde zur Last fällt. Es liegt also sehr im Interesse der Gemeinde, daß alle ihr Angehörigen eine größtmögliche geistige und sittliche Bildung erhalten, oder mit andern Worten, daß alle in der Gemeinde vorhandenen Schulen im Stande sind, eine dem Bedürfnis gemäße Bildung zu verbreiten. — Vorstehende Bestimmung wird aber vorzugsweise aus dem Grunde nothwendig sein, weil nicht immer in den einzelnen Schulachten, wohl aber in der ganzen Gemeinde die Männer zu finden sind, denen die ganze Verwaltung und Beaufsichtigung der Schule anvertraut werden kann.

10) Daß die Gemeinden die nächste Aufsicht über ihre Schulen haben.

Die Schule unterstützt die Eltern in der Gemeinde bei der Erziehung ihrer Kinder und es ist deshalb die möglichst enge Verbindung zwischen Schule und Gemeinde nöthig. Die jetzige, durch die Geistlichen beschaffte Beaufsichtigung ist schon deshalb ungenügend, weil sie einseitig ist, und mehr noch, weil sie selten mit der gehörigen Sachkenntnis geführt wird. Auch kann die eine Person des Inspectors, er sei, wer er wolle, nicht genügend sein, um zwischen Schule und Gemeinde gehörig zu vermitteln. Gerade die ganzliche Nichtbetheiligung der Gemeinde an dem Innern der Schule ist eine der Hauptursachen von den vielen Mißverständnissen, Zerwürfissen und Feindseligkeiten zwischen Schule und Gemeinde und von der so großen Gleichgültigkeit der letzteren gegen die erstere. Das Recht der Selbstbeaufsichtigung ihrer Schulen darf den Gemeinden wohl nur dann genommen werden, wenn die Gewißheit vorliegt, daß sie zur Ausübung dieses Rechts nicht befähigt sind oder Mißbrauch damit treiben würden. Weder das Eine noch das Andere läßt sich aber nachweisen.

11) Daß die Gemeinden die Aufsicht über ihre Schulen durch Schulachts-Ausschüsse und durch eine Schul-Commission führen zu lassen haben.

In jeder Schulacht dürfte ein Schul-Ausschuß nöthig sein mit den bisher denselben zustehenden Befugnissen, die jedoch dahin erweitert werden, daß sie ihm die Möglichkeit darbieten, über die Wirksamkeit des Lehrers, überhaupt über das Innere der Schule ein richtiges Urtheil sich verschaffen zu können. Directe Einwirkung auf den Unterricht kann ihm jedoch nicht gestattet sein. Diese Schulachts-Ausschüsse bil-

den in ihrer Gesamtheit eine geldbewilligende und die Schulcommission controlirende Behörde.

In jeder Schulgemeinde besteht eine Schulcommission, auf die die Befugnisse des jetzigen Schulvorstandes übergehen. Dieser Commission liegt in ihrer Gesamtheit die Schulaufsicht und die Ausführung aller Anordnungen in Betreff des Innern der Schule ob. Ferner wählt sie die Lehrer mit Hinzuziehung des ganzen Ausschusses der Schulacht, für die der Lehrer bestimmt ist; — ein Recht, das schon um des so nöthigen Vertrauens zum Lehrer willen und um schädlichen Conflicten zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde vorzubeugen, durchaus den Gemeinden nicht entzogen werden darf, um so weniger, weil durch die unter Nr. 6. angegebene Bestimmung dafür Sorge getragen werden kann, daß kein untüchtiger Lehrer gewählt wird.

Der Schulachtauschuß wird von sämmtlichen Schulachtmitgliedern gewählt.

Die Schulcommission besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher, Einem Lehrer und aus einer nach der Größe der Gemeinde bestimmten Anzahl von Gemeindegliedern, welche letztere und der Lehrer von den Schulächten gewählt werden.

Der Gemeinde-Vorsteher darf als solcher der Commission nicht fehlen, der Lehrer nicht, weil es nothwendig erscheint, daß die Commission auch die Befähigung besitzet, die Lehrer in Hinsicht ihrer Fachwissenschaft zu beurtheilen.

Man hat von anderer Seite hervorgehoben, der Prediger der Gemeinde müsse gebornes Mitglied dieser Commission sein, was aber keineswegs als nothwendig erscheint. Denn die Commission wird ohne ihn im Stande sein, zu beurtheilen, ob in der Schule ein dem religiösen Bewußtsein der Gemeinde entsprechender Religionsunterricht erteilt wird. Findet sich hierbei ein Widerspruch, so wird es doch immer nur von der Bestimmung der Gemeinde, nicht des Predigers abhängen, ob der Unterricht ein anderer sein soll oder nicht. Dann wird der Lehrer künftig eben so wenig wie jetzt der speciellen Beihülfe des Predigers beim Religionsunterricht bedürfen, und es beruht auf einer Mißkenntnis der bestehenden Schulverhältnisse, wenn gesagt wird, die Geistlichen lassen die Jugend durch die Schule für die Kirche erziehen. Die Sache steht vielmehr so: die Gemeinde sorgt für ihr religiöses Bedürfnis und zwar mit Hülfe der Schule für die Jugend und mit Hülfe der Kirche für die Erwachsenen. Mit dem Sage: der Kirche kann die Schule nicht gleichgültig sein, ist weiter nichts gesagt, als: der Gemeinde darf sie es nicht sein, sie hat ein Interesse daran, und die Kirche, die sie ja selbst ist, kann kein andres daran haben. Ist übrigens der Geistliche der Mann, der das Vertrauen der Gemeinde verdient, so wird er gewiß in die Schulcommission gewählt, — verdient er es aber nicht, dann kann seine Mitgliedschaft auch nur zum Nachtheil der Schule ausschlagen. Eine Schulcommission, zusammengesetzt aus den gebildetsten und befähigtesten Mitgliedern und dem

tüchtigsten Lehrer der Gemeinde, erscheint zur Beaufsichtigung und Leitung der Schule viel besser geeignet, als ein Schulinspector, sei er, wer er wolle. Sie steht in allen ihren Gliedern mitten in der Gemeinde, kennt genauer die Verhältnisse der einzelnen Familien und der ganzen Gemeinde, und weiß daher viel besser, wie jener, zu beurtheilen, welche Hindernisse dem Wirken der Schule im Wege stehen und wie solche am besten zu beseitigen sind. Durch die Beaufsichtigung aller Schulen in der Gemeinde ist der Commission die Gelegenheit geboten, über die Befähigung und Pfllichterfüllung der verschiedenen Lehrer Vergleiche anzustellen. Der Werth eines guten Lehrers wird ihr daan nicht unbekannt bleiben, weshalb auch nicht zu befürchten steht, daß dem Lehrer, der sie verdient, nicht die nothwendige Anerkennung und Aufmunterung zu Theil werden sollte, um ihn in seinem schweren Beruf stets geistig regsam zu erhalten. An desfallsigen Mitteln fehlt es der Gemeinde nicht. Umgekehrt wird die Schulcommission gewiß nicht ermangeln, da ernsthaft und kräftig einzuschreiten, wo sie sieht, daß durch Saumseligkeit und Unlust des Lehrers die Schule im Verfall geräth, und dies um so rücksichtsloser, weil ihre Kinder sonst darunter leiden würden.

Das beste Förderungsmittel der Berufstüchtigkeit der Lehrer werden der Erfahrung gemäß die geßlich anzuordnenden Conferenzen sein, auf die daher die Oberschulbehörde ein Hauptaugenmerk zu richten haben wird. Den einzelnen Mitgliedern der Schulcommissionen muß gestattet sein, zu jeder Zeit an denselben Theil zu nehmen.

Die Eingabe der 71 Lehrer an die Versammlung der Vierunddreißiger, hervorgegangen aus einer allgemeinen Lehrerconferenz, verbreitete sich hauptsächlich über die Mängel unseres Schulwesens, um die Nothwendigkeit einer Reform desselben darzutun und erlauben sich die Unterzeichneten, die hohe Versammlung auf dieselbe hinzuweisen. Die gegenwärtige Petition, welche in mehreren speciellen Versammlungen, an welchen nur Lehrer der Stadt Oldenburg und Umgegend Theil nahmen, berathen und beschloffen wurde, hat sich zur Aufgabe gestellt, anzugeben, durch welche geßlichen Bestimmungen jene Mängel gründlich zu heben und der Volksschule eine wahrhaft „volksthümliche Gestaltung und Leitung“ zu geben sein möchte. Gehören auch manche der angegebenen Bestimmungen nicht in das Staatsgrundgesetz, sondern in das später zu erlassende specielle Schulgesetz, so haben doch die Unterzeichneten geglaubt, dieselben in der Petition nicht fehlen lassen zu dürfen, um der hohen Versammlung eine möglichst vollständige Uebersicht über die künftige Gestaltung der Volksschule zu geben, wie die Petenten sie für nöthig erachten.

Die Unterzeichneten übergeben diese Petition der hohen Versammlung in der festen Zuversicht, sie werde der Volksschule grundgesetzlich die Stellung sichern, in welcher sie eine wahre Volkserziehungsanstalt und damit ein mächtiger Hebel der Wohlfahrt des Einzelnen wie des ganzen Volkes sein wird.

Oldenburg, den 22. Sept. 1848.

# Der Beobachter.

## Ein Volksblatt.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern in 1/2 Bogen. Der Vorabzahlpungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

V. Jahrgang.

Freitag, den 29. September 1848.

№ 78.

### Bemerkung

zu dem Beschlusse der oldenburgischen Landtagsabgeordneten, die Abschaffung des Erbfolgerechtes der Agnaten betreffend.

Es ist fraglich, ob die in Oldenburg versammelten Landtagsdeputirten durch den Beschluß, der die Agnaten des oldenburgischen Regentenhauses der Erbfolge verlustig erklärt, ihre Befugniß überschritten haben, oder nicht. In diesem Beschlusse liegt die vollständige Anerkennung und Verichtigung der Revolution und als Folge davon, der unbedingten Volkssouverainität. Es wird dadurch dem Volke oder den Vertretern desselben das Recht vindicirt, jede beliebige, den Wünschen und dem Wohle der Staatsangehörigen entsprechende Staatsverfassung zu wählen und festzusetzen, mithin auch, wenn es beliebt, die Republik zu wählen, oder die Aufhebung der Regentenrechte des jetzigen Fürstenhauses zu verfügen. So weit aber sind wir in Deutschland noch nicht gekommen. Die einzelnen jetzt bestehenden Staaten Deutschlands mit ihren regierenden Fürsten und Fürstenfamilien sind auch in Frankfurt anerkannt und ihr Fortbestehen sanctionirt worden; das bisher gültige Staatsrecht in Beziehung auf die jetzigen Dynastien ist noch nicht abgeschafft, und so wird man den Landtagsdeputirten eines einzelnen deutschen Staates dieses Recht oder diese Macht schwerlich einräumen können oder wollen. Es gilt noch, trotz dem erlebten politischen Umschwunge der Dinge, das alte Dogma: „Wir, von Gottes Gnaden!“ Mag man noch so viel die Schlagwörter: Freiheit, Gleichheit, Volkssouverainität im Munde führen und sie als natürliche und unveräußerliche Güter der Menschheit proclamiren; wir sind noch weit davon entfernt, diese Güter wirklich zu besitzen; unsere Vierunddreißiger (Fürsten) sind noch keineswegs gesonnen, ihre Souverainität in der Souverainität eines

einigen Deutschlands, oder eines Reichsverwesers aufgehen zu lassen, nur einen Theil davon sind sie geneigt zu Gunsten der Einheit, je nach Verschiedenheit der Ansichten und Gefühle von Volks- und Fürstenrechten, deren Nützlichkeit oder Nothwendigkeit, abzutreten. Deshalb kann man die neue deutsche, noch in der Geburt begriffene Reichsverfassung, auch wenn sie, wie zu hoffen, lebendig zur Welt kommt oder nicht, als unzeitige Geburt bald vertheidigt, durchaus nicht mit der amerikanischen mit einem Präsidenten an der Spitze, auch nicht mit einer constitutionellen Monarchie, wie die Frankreichs unter Louis Philipp, vergleichen; denn unsere Fürsten werden, so lange sie Fürsten sind, sich niemals dazu verstehen, in das untergeordnete Verhältniß eines Präsidenten oder Praefecten, Vorschers eines Departements, zurückzutreten. Lieber würden sie ganz abtreten und so ihre vermeintliche Fürstenwürde behaupten.

Es ist also ein falscher Begriff, wenn auch Friedrich der Große ihn aufgestellt hat, daß der Fürst nichts weiter sei, als der erste Staatsbeamte. Der Fürst ist, (so unnatürlich und unvernünftig das auch sein mag) nach der durch Jahrhunderte geheiligten Observanz und dem bestehenden Staatsrechte, nicht Diener des Staates, was doch jeder Staatsbeamte ist und sein soll (wenn auch nicht nach dem Begriffe des Königs von Hannover), sondern er ist geborner Herr oder Herrscher, und die Staatsangehörigen, oder das Volk, sind geborne Unterthanen, und auch selbst als constitutioneller Regent ist er doch geborner, durch Erbfolge berechtigter Regent. Darin liegt ein himmelweiter Unterschied. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß die Fürsten und ihre Familien ein ganz besonderes Menschengeschlecht sind, das sich von allen andern Menschenkindern specifisch unterscheidet; denn kein anderer Mensch kann den Thron besteigen als wer von fürstlichem Geschlechte